

Herr v. Mayzel

Ist jedoch mit Herr Dr. di  
Pauli nicht einverstanden, mit  
dem Antrag, daß auf den  
Grund Eigentümern durch die  
Polizei die Einweisung zu  
machen sollen, die ich be-  
kanntlich Dienstboten und miß-  
sigen Verhältnissen der Obri-  
keit anzuzunehmen.

Conclusum.

Doch der Polizei eine strenge  
Anweisung auf die für bestim-  
mte ländliche Verhältnisse  
nach oben erwähnten Maßnah-  
men einzusetzen ist verboten.

Herr v. Mayzel.

No 45.

Herrn v. Mayzel. In Brief d. d. 9ten  
proh. ist es gemeldet, daß ihm  
aus dem Gemeinwesen abhandelt,  
dem Holzfuhrer Jos. Langen  
die angeführte Bewilligung  
zu erteilen, nach dem be-  
stimmten Plan in dem befrin-  
genen Ort an der Gasse  
Lücke muß der dortigen Auf-  
sicht eine Befreiung gegen  
an der oben erwähnten Gasse  
Lücke zu erteilen, damit  
nicht verboten zu werden.

No 48.

Protokoll über die Anstellung des

Coml.

Ist dem Jos. Langen zu in-  
timieren.